

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 23. Juni

1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 16te, 17te, 18te und 19te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 289. das Gesetz, betreffend die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869;

Nro. 297. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869;

Nro. 298. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maafregeln gegen die Pinderpest betreffend;

Nro. 299. das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869;

Nro. 300. das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1868, vom 9. Juni 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 40ste, 41ste und 42ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7416. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee;

Nro. 7417. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern, vom 12. April 1869;

Nro. 7418. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse;

Nro. 7419. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniemkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Samml. S. 504.) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße;

Nro. 7420. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Neeger Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig;

Nro. 7421. das Statut für den Meliorationsverband des weflischen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg, vom 10. Mai 1869;

Nro. 7422. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen, vom 7. April 1869;

Nro. 7423. das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal, vom 20. April 1869;

Nro. 7424. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Köffel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thln., vom 26. April 1869;

Nro. 7425. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreussischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreussischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens;

Nro. 7426. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlessen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend die 13. Verloofung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloofung von Schulverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Dilgungskasse hierselbst, Danienstraße Nro. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schulb-

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Juni 1869.

6. April 1869 getroffenen Anordnungen noch nicht ausreichen, um dem Bedürfnisse der Flößerei zu genügen, bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 12. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41. u. folg.) was folgt:

An Stelle des mit den Worten: „Vor dem Laufenlassen des Wassers“ beginnenden und mit den Worten: „über dem Fachbaum der Mahlschleuse“ schließenden, hierdurch aufgehobenen Absatzes 3. Nro. 2. des bezeichneten Reglements tritt folgende Festsetzung:

Vor dem Laufenlassen des Wassers ist auf Verlangen der Flößer das Oberwasser bei der betreffenden Mühle anzuspannen. Es bleibt der Regierung in Marienwerder überlassen, die Spannhöhe und überhaupt denjenigen Stand, auf welchem die Mühlenbesitzer das Oberwasser der Flößerei wegen zu erhalten haben, festsetzen und durch geeignete Marken bezeichnen zu lassen. Berlin, den 11. Juni 1869.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Herzog.
Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 265.) verordnen wir für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks, was folgt:

Zwischenhandlungen gegen den vorstehenden Nachtrag zu dem provisorischen Flößerei-Reglement für die Zähne, und gegen die Festsetzungen, welche auf Grund desselben von uns getroffen werden, unterliegen der Strafbestimmung unserer Polizei-Verordnung vom 8. April d. J. (Amtsblatt S. 63.)

Marienwerder, den 21. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 24. v. Mts. für die Seitens des Hrn. Bischofs von Kulm unterm 23. August 1867 ausgesprochene Errichtung einer katholischen Pfarodie zu Johannisdorf im Kreise Marienwerder unter Abtrennung von dem bisherigen pfarrlichen Verbande mit der Kirche zu Mewe die staatliche Anerkennung zu erteilen geruht.

Es wird dies unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der nunmehrigen Pfarodie zu Johannisdorf demnach gehören die katholischen Bewohner von Johannisdorf, Außenteich, Neu Liebenau, Kramerzhoff, Gutisch, Kleinfelde, Schademinkel, Schulwiese, Gr. Weide, Mewischfelde, Ratscherlämpe und Kuligang.

Marienwerder, den 11. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirch- u. Schulwesen.

6) Auf Grund eines Gutachtens der königlichen technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin machen wir darauf aufmerksam, daß die im Handel erscheinenden grünen Drathgewebe meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind und daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu verwenden.

Marienwerder, den 12. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

7) Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister Haase zu Graudenz den Titel als Oberbürgermeister der dasigen Stadt zu verleihen geruht.

Dem Förster Zimmermann zu Wildungen, Reviers Zanderbrück, ist in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung bei seinem am 1. Juli d. J. stattfindenden Ausscheiden aus dem königlichen Forstdienste Seitens des Herrn Finanz-Ministers der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Oberförsters Furbach erledigten Oberförsterstelle zu Lindenberg ist vom 1. Juli d. J. dem Oberförster Meyer, zur Zeit in Cöslin, übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

8) Die Schullehrerstelle zu Eichstier wird vom 1. Juli d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor, Herrn Official Habisch zu Dt. Krone, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)